



Sprachkurs

Wenn Sie im Anschluss an den Sprachkurs eine Ausbildung oder ein Studium aufnehmen wollen, ist dieses Merkblatt nicht einschlägig für Sie. Bitte lesen Sie das Merkblatt „Visum für einen Aufenthalt zu Studienzwecken“ bzw. „Visum zum Zwecke der Ausbildung“. Das vorliegende Merkblatt bezieht sich auf Sprachkurse ohne sich anschließende Ausbildung oder sich anschließendes Studium.

Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- einen in deutscher Sprache ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums einschließlich der Erklärung gemäß §§ 53, 54 Aufenthaltsgesetz <https://videx-national.diplo.de/>;
- 2 aktuelle, biometrische Passfotos, nicht älter als 6 Monate, vor weißem Hintergrund, in der Größe 45x35 Millimeter;
 - Bitte kleben Sie auf das Antragsformular ein Foto (ungeachtet des Hinweises auf dem Formular „nicht aufkleben“) und bringen Sie das zweite Foto mit.
- Auslandspass mit einer Kopie der Datenseite;
 - Der Auslandspass muss unterschrieben sein und noch mindestens 3 freie Seiten haben.
- Inlandspass mit einer Kopie der Datenseite und einer Kopie aller Seiten mit Eintragungen. Bei nicht-russischen Staatsangehörigen: Aufenthaltstitel für Russland mit einer Kopie;
- Einladung der Sprachschule mit folgenden Angaben: Kursort, Kursdauer und Niveau zu Beginn und zum Ende des Kurses sowie der Anzahl der Wochenstunden (siehe „Wichtige Hinweise“) mit Bestätigung der bezahlten Kursgebühren für den kompletten Aufenthalt mit einer Kopie.
Achtung: Ein Integrationskurs ist kein Sprachkurs im Sinne dieses Merkblatts!
- Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel in Höhe von 1.027,- Euro pro Monat für die gesamte Dauer des geplanten Sprachkurses (z.B. sind bei einer geplanten Aufenthaltsdauer von 6 Monaten 6.162,- Euro, bei einer geplanten Aufenthaltsdauer von 9 Monaten 9.243,- Euro nachzuweisen)
 - Der Lebensunterhalt kann im Visumverfahren durch die Einrichtung eines Sperrkontos nachgewiesen werden. In der Russischen Föderation bietet nach dem aktuellen Kenntnisstand der Botschaft und der Generalkonsulate keine örtliche Bank ein Sperrkonto an, welches die Vorgaben des Visumverfahrens erfüllt. Bei der Wahl des Anbieters haben Sie freie Wahl. Anbieter, die weltweit diesen Service anbieten, finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amtes: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/sperrkonto/375488>. Hierbei ist der o.g. Betrag (zuzüglich Bankgebühren) einzuzahlen. Von diesem Betrag darf monatlich nur über 1.027,- Euro verfügt werden. Bitte informieren Sie sich vorab über die spätere Auflösung des Sperrkontos.

- Behördliche (!) Verpflichtungserklärung nach §§ 66-68 AufenthG, nicht älter als 6 Monate und mit dem Aufenthaltzweck „Sprachkurs“ sowie nachgewiesener Bonität. Ausländerbehörden in Deutschland stellen dieses Dokument aus.
- Lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit Angabe der vollständigen Adressen und Erreichbarkeiten - mit einer Kopie. Sofern Sie diesen nicht auf Deutsch verfassen, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
- Selbstverfasstes und unterschriebenes Motivationsschreiben, in welchem detailliert die Gründe für den beabsichtigten Sprachkurs und Pläne für die spätere berufliche Zukunft dargestellt werden mit einer Kopie. Sofern Sie dieses nicht auf Deutsch verfassen, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
- Nachweis zu Ihrer beruflichen/schulischen Qualifikation mit je einer Kopie, z.B. Studienbescheinigung, Universitätsabschluss, Abitur;
- Falls zutreffend: Bestätigung des Arbeitgebers, dass Deutschkenntnisse für Ihre weitere berufliche Entwicklung erforderlich sind mit Angaben von Gründen, zum Beschäftigungszeitraum, Position und Monatsverdienst im Unternehmen im Original mit einer Kopie.
- Ggf. Bestätigung des Arbeitgebers, dass Sie während der Dauer des Sprachkurses Ihrer Tätigkeit weiterhin fern nachgehen können oder für die Zeit des Sprachkurses freigestellt sind.
- Wenn Sie bereits Deutschkenntnisse erworben haben: Nachweis mit einer Kopie (z.B. Sprachzertifikat, Teilnahmebescheinigung etc.);
- Krankenversicherung mit einer Kopie. Die Krankenversicherung kann auch erst zur Erteilung des Visums vorgelegt werden. Da Reisekrankenversicherungen den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen können, wenn ein Aufenthalt von mehr als 90 Tagen geplant ist, sollte vorzugsweise eine sog. „Incoming-Versicherung“ abgeschlossen werden.
Es werden ausschließlich innerhalb der EU abgeschlossene Krankenversicherungen akzeptiert.
- ggf. weitere unterstützende Nachweise mit jeweils einer Kopie;
- Für Antragsteller, die noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben:**
 - Notarielle Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten zur alleinigen Ausreise und zum dauerhaften Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet mit einer Kopie sowie
 - Geburtsurkunde des Antragstellers mit einer Kopie (sofern diese nicht bereits im Rahmen des Nachweises der Finanzierung vorgelegt wird).

Wichtige Hinweise

- Sprachkurse im Sinne des § 16f Abs. 1 AufenthG sind ausschließlich Intensivsprachkurse. Es muss in der Regel ein täglicher Unterricht mit mindestens 18 Unterrichtsstunden pro Woche stattfinden. Abend- und Wochenendkurse sind nicht ausreichend. Der Sprachkurs muss auf den Erwerb umfassender deutscher Sprachkenntnisse gerichtet und die Dauer von vornherein zeitlich begrenzt sein.

- Deutschkenntnisse sind im Vorfeld nicht zwingend erforderlich. Die Frage, ob Sie sich im Rahmen der im Heimatland bestehenden Möglichkeiten zumindest um die Aneignung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache bemüht haben, kann jedoch bei der Prüfung der Plausibilität des angegebenen Aufenthaltszwecks eine Rolle spielen.
- Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während des Sprachkurses ist nicht erlaubt.
- Ein Zweckwechsel nach **erfolgreicher** Beendigung des Sprachkurses ist möglich, wenn z.B. eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden soll. Bitte geben Sie bereits bei Antragstellung an, wenn Sie einen weiteren Aufenthalt in Deutschland im Anschluss an den Sprachkurs planen.
- Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.
- Alle nicht deutschsprachigen Unterlagen sind mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen. Durch einen Übersetzer in der Russischen Föderation angefertigte Übersetzungen bedürfen einer notariellen Beglaubigung. Für Übersetzungen, die durch einen vereidigten Übersetzer in Deutschland gefertigt wurden, ist eine notarielle Beglaubigung nicht erforderlich.
- Inlands- und Reisepass sowie die Krankenversicherung müssen **nicht** übersetzt werden.
- Standesamtliche und gerichtliche Urkunden müssen grundsätzlich mit einer Apostille versehen werden. Das gilt nicht für deutsche Urkunden und in der Regel auch nicht für Urkunden anderer EU-Staaten. Bitte achten Sie darauf, dass die Apostille auf der Originalurkunde (und nicht auf den Kopien) angebracht wird. Ist eine Apostille vorhanden, so muss auch diese übersetzt werden.
- Alle Originale und Übersetzungen sind mit jeweils einer Kopie vorzulegen. Für die im Merkblatt genannten Kopien ist eine notarielle Beglaubigung **nicht** erforderlich.
- Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.

Checkliste

Diese Checkliste dient ausschließlich der Kontrolle und Vorbereitung der Dokumente für die Antragsabgabe.

Bitte sortieren Sie alle Ihre Antragsunterlagen in der unten angegebenen Reihenfolge.

Der Satz sollte alle Originale (Personenstandsurkunden, Diplome, Pässe, etc.) und eine einfache Kopie in der angegebenen Reihenfolge beinhalten. Sie erhalten diese Originale unmittelbar nach Prüfung durch die Visastelle zurück.

- 1 Passfoto (nur 1. Dokumentensatz);
- Antragsformular mit aufgeklebtem Passbild (nur 2. Dokumentensatz);
- Krankenversicherung;
- Anmeldung zum Sprachkurs;
- Finanzierungsnachweis;

- Lebenslauf;
- Motivationsschreiben;
- Nachweis zu Ihrer beruflichen/schulischen Qualifikation;
- ggf. Sprachzertifikat;
- ggf. weitere Nachweise;
- Für Antragsteller unter 18 Jahren:
 - notarielle Einverständniserklärung der Eltern;
 - notariell beglaubigter Nachweis zur Wahrnehmung der Personensorge;
 - Geburtsurkunde.
- Inlandspass + Kopie der Datenseite + Kopien der Seiten mit Eintragungen;
- Reisepass + Kopie der Datenseite + ggf. Kopie Aufenthaltstitel für Russland.

Dieses Merkblatt wird ständig aktualisiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.